

Urlaubs. Das Grundrecht auf Freizeit und Erholung wird dadurch verwirklicht, daß durch rechtliche Festlegung die jährliche beziehungsweise wöchentliche und tägliche Arbeitszeit der Werktätigen genau bestimmt ist. Aus diesem Grundrecht erwächst die Verpflichtung der Betriebe -, außer bei Vorliegen gesetzlich geregelter Ausnahmegründe -, Werktätige nicht über diese festgelegte Arbeitszeit hinaus zu beschäftigen. Diese Verpflichtung hat eine große Bedeutung für die Gesunderhaltung der Werktätigen und für die Sicherung ihrer kontinuierlichen Weiterbildung.

Die Gesunderhaltung der Werktätigen und ihre stete Weiterbildung sind Aufgaben, die angesichts der höheren Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution besondere Bedeutung erlangen. Der Werktätige löst sich mehr und mehr aus dem unmittelbaren Wirkungsablauf technischer Aggregate und tritt als Vorbereiter und Beaufsichtiger neben die unmittelbare Fertigung. Er wird zum Beherrscher der modernen Technik. Das erfordert von den Werktätigen die Fähigkeit, sich immer von neuem auf die höheren Aufgaben um- und einzustellen. Der Werktätige wird von vielen mechanischen Arbeitsleistungen befreit; gleichzeitig ergeben sich immer höhere Anforderungen an sein Denkvermögen und seine Fähigkeit, geistige Arbeitsfunktionen auszuüben. Die höhere nervlich-psychische Anspannung der Werktätigen setzt voraus, daß sie genügend Frei- und Erholungszeit haben, um für die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Tätigkeit neue Kräfte sammeln zu können. Zugleich wird immer mehr typisch, daß ein Werktätiger, um seine höheren Arbeitsaufgaben erfüllen zu können, seine Fähigkeiten ständig entwickeln muß, während früher eine einmalige Berufsausbildung im wesentlichen ausreichte. Auch hierzu ist die Einhaltung der festgelegten Arbeitszeit eine wichtige Voraussetzung. Die Gewährleistung der Freizeit und ihre zweckmäßige und richtige Nutzung wirken unmittelbar produktivitätsfördernd auf die Leistung der Werktätigen in der Arbeit zurück. Es besteht also eine enge Verbindung zwischen dem Grundrecht auf Freizeit und Erholung, dem Grundrecht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Artikel 35) und dem Grundrecht auf Bildung (Artikel 25).

3. *Absatz 2 nennt wesentliche Garantien des Grundrechts auf Freizeit und Erholung durch das sozialistische Recht und durch die Schaffung der notwendigen materiellen Vor- und aus Setzungen.*

Das Grundrecht auf Freizeit und Erholung wird zunächst durch